



16. Evangelische Landessynode

Beilage 73

Ausgegeben im Februar 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 3. Juli 2021 (Abl. 69 S. 573, 575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „bei einer Besetzung im Benennungsverfahren“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

„(1c) Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Besetzungsgremiums von der Ausschreibung einer Pfarrstelle absehen, wenn das Besetzungsgremium auf Vorschlag des Oberkirchenrats unter Verzicht auf eine Ausschreibung diejenige Person wählt, die den Dienstauftrag der Pfarrstelle längere Zeit vertretungsweise wahrgenommen hat oder die sich nach Ablauf der Amtszeit auf der Pfarrstelle zur Wiederwahl stellt. Die schriftliche Zustimmung der zu ernennenden Person ist zuvor einzuholen. § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Wahlverfahren“ gestrichen. bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Hat der Oberkirchenrat erhebliche Bedenken gegen die Ablehnung aller Bewerberinnen oder Bewerber durch das Besetzungsgremium, kann er dem Landeskirchenausschuss eine Bewerbung vorlegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuss entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“
- d) Absatz 4a wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „und die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers“ sowie das Wort „jeweils“ gestrichen.
 - bb) In Satz 7 werden die Wörter „und, wenn die Ausschreibung im Wahlverfahren erfolgen müsste, nach § 2 Abs. 1 Buchst. a das Benennungsverfahren beschließt“ gestrichen.
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.

- f) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „1b, 1c“ eingefügt und Satz 2 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder benannt“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Wählt das Besetzungsgremium keinen der Bewerberinnen oder Bewerber, so legt der Oberkirchenrat eine Bewerbung dem Landeskirchenausschuss vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber an ihrer oder seiner Bewerbung festhält. Der Landeskirchenausschuss entscheidet nach Anhörung des Besetzungsgremiums, ob die Bewerberin oder der Bewerber auf die Stelle zu ernennen ist.“
4. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „oder vor der Benennung“ gestrichen.
6. In § 8 werden die Wörter „Wahl- oder Benennungsverfahren“ durch das Wort „Besetzungsverfahren“ und die Wörter „Vorschlag und Benennung“ durch die Wörter „der Vorschlag“ ersetzt und die Wörter „Leiterin oder Leiter des Amtes für Information“ gestrichen.
7. In § 12 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung bei der Besetzung von Pfarrstellen, die nach seinem Inkrafttreten ausgeschrieben werden. Findet eine Ausschreibung ausnahmsweise nicht statt, tritt an ihre Stelle der Vorschlag, sonst die Ernennung.

Begründung

Die geschichtliche Entwicklung des Pfarrstellenbesetzungsrechts beginnt mit einem beschränkten Ablehnungsrecht der Gemeinde ohne Gemeindewahlrecht in der Württembergischen Großen Kirchenordnung von 1559, die vorsah, dass „keiner Kirchen wider iren willen one sonderlich billich und beweglich Ursach ein Kirchendiener auffgedrungen werde“ (Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begründet von Emil Sehling, fortgeführt von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, hg. v. Gottfried Seebaß und Eike Wolgast, 16. Bd., Baden-Württemberg II, Herzogtum Württemberg, bearb. v. Sabine Arend, Markgrafschaft Baden, Grafschaft Limpurg, Herrschaft Kinzigtal, Herrschaft Neckarbischofsheim, bearb. v. Thomas Bergholz, Tübingen 2004 S. 352).

Daran knüpften die Benennung nach § 2 Pfarrbesetzungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 209) und § 2 Kirchliches Gesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen vom 9. April 1959 (Abl. 38 S. 313) an.

Erst das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484) brachte den Wechsel von Wahl- und Benennungsverfahren.

Neben dem Benennungsverfahren, welches im Interesse einer möglichst guten Verteilung der vorhandenen Kräfte (insbesondere, um Pfarrer, die für bestimmte Stellen besonders geeignet erscheinen in diese Stellen zu bringen, aber auch um Pfarrer, die auf ihren Stellen überfordert sind, zum Wechsel bewegen zu können) beibehalten wurde, wurde alternierend das Wahlverfahren eingeführt, das es den Besetzungsgremien ermöglichen sollte, statt lediglich im Rahmen eines negativen Votums nach Ablehnungsgründen gegen den Bewerber zu suchen, eigenverantwortlich positiv zu entscheiden und dadurch den Bewerber oder die Bewerberin von Anfang an im vollen Sinne als neuen Pfarrer oder neue Pfarrerin zu akzeptieren. Der Wechsel wurde seinerzeit als notwendig angesehen, um der Kirchenleitung eine Personalplanung im Interesse einer möglichst guten Verteilung der vorhandenen Kräfte in der Landeskirche zu ermöglichen und außerdem sicherzustellen, dass diejenigen Pfarrer, die es schwer haben, im Wahlverfahren durchzukommen, die ihren Gaben entsprechenden Stellen erreichen. Außerdem sollte vermieden werden, dass nur bestimmte „attraktive“ Gemeinden bei jeder Besetzung wählen können, während es anderswo mangels Bewerbungen nie zu einer echten Wahl kommt.

Nach einer kleineren Änderung beim Benennungsverfahren (Abl. 50 S. 60) wurde 1992 (Abl. 55 S. 334) beim Benennungsverfahren der Wechsel von der Einsprache des Besetzungsgremiums zum Zustimmungserfordernis (jeweils mit der Mehrheit der Stimmen) eingeführt.

Anzumerken ist, dass bislang in fast allen anderen Landeskirchen neben dem Wahlverfahren durch die Gemeinden, ein entweder alternierendes oder an bestimmte Voraussetzungen gebundenes Besetzungsrecht von Gemeindepfarrstellen durch die Kirchenleitung vorgesehen ist!

Das Benennungsverfahren in der bisherigen Form soll nun jedoch mit der vorliegenden Gesetzesänderung endgültig entfallen. Alle Pfarrstellen sollen künftig im

Wege eines einheitlichen Besetzungsverfahrens besetzt werden, das dem bisherigen Wahlverfahren angeglichen ist.

Grund hierfür ist, dass das Benennungsverfahren als personalstrategische Maßnahme an Bedeutung verloren hat, weil jede Besetzung kommunikativ vermittelt werden muss und es auch in der derzeitigen abgeschwächten Form zunehmend als Bevormundung wahrgenommen wird. Ein einheitliches Wahlverfahren erscheint transparenter, leichter vermittelbar und zudem weniger Verwaltungsaufwändig als ein alternierendes Verfahren.

Zudem soll – ebenfalls aus Vereinfachungsgründen – die 14-tägige Ausschreibung einer Pfarrstelle zugunsten von Personen, die die Pfarrstelle bereits bisher versehen oder befristet innehaben, entfallen, wenn das Besetzungsgremium sich vorab hierfür und abschließend für die (Wieder-)Wahl dieser Person entscheidet.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folge der Zusammenführung von Benennungs- und Wahlverfahren zu einem neuen Besetzungsverfahren, das weitgehend dem bisherigen Wahlverfahren entspricht.

Die Möglichkeit, nach Anhörung des Besetzungsgremiums befristet von einer Ausschreibung abzusehen soll beibehalten werden, um eine kontinuierliche Versorgung der Gemeinden sicherzustellen, da auf viele Pfarrstellen derzeit keine Bewerbungen eingehen.

Zu Buchstabe b

Anstelle einer 14-tägigen Ausschreibung soll zukünftig zur Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit bestehen, dass das Besetzungsgremium auf sein Recht zur Ausschreibung der Pfarrstelle verzichtet und bereits in der Eröffnungssitzung diejenige vorgeschlagene Bewerberin oder denjenigen vorgeschlagenen Bewerber wählt, die oder der die Pfarrstelle bereits längere Zeit vertretungsweise versieht oder nach Ablauf einer begrenzten Amtszeit eine Wiederwahl anstrebt. Im Regelfall gehen bei 14-tägigen Ausschreibungen ohnehin keine weiteren Bewerbungen ein. Damit wird die generelle Pflicht zur Ausschreibung freier Gemeindepfarrstellen allerdings in diesen Fällen durchbrochen.

Auch bei Stellen, die einer Amtszeitbegrenzung unterliegen, insbesondere Dekanatsstellen, wird künftig entspre-

chend verfahren und findet künftig kein Benennungsverfahren mehr statt, vielmehr wird (bei Stellen nach § 8 mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenausschusses) dem Besetzungsgremium ggf. derjenige Bewerber oder diejenige Bewerberin zur Wahl vorgeschlagen, der oder die eine Wiederwahl anstrebt.

Zu Nummer 2

Folge der Zusammenführung von Benennungs- und Wahlverfahren. Die 2010 durch Kirchliches Gesetz (Abl. 64 S. 63) eingefügte bisherige Regelung des § 2 Absatz 3 Satzes 3 scheint entbehrlich, da sie schon in der Vergangenheit kaum praktische

Relevanz entfaltet hat und inzwischen ohnehin nur noch äußerst selten mehr als drei Bewerbungen auf eine Pfarrstelle vorliegen.

Zu Nummer 3 bis 6

Folge der Zusammenführung von Benennungs- und Wahlverfahren und redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Rechtsbereinigung. Die Pfarrstelle des Leiters des Amtes für Information ist ebenso wie dieses Amt abgeschafft.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

